

Anfrage von Harry Lütolf, Die Mitte, vom 15. Dezember 2024 betreffend illegale Plakatierung durch die SVP in Wohlen und Umgebung

Derzeit wirbt die SVP im öffentlichen Raum in Wohlen und in der weiteren Umgebung mit ihren Plakaten an Geländern (im Eigentum des Gemeinwesens) bzw. an Posten und dergleichen. Zwar wird auf diesen SVP-Plakaten auf die Festtage Bezug genommen. Im Grunde genommen ist es jedoch nichts anderes als Parteiwerbung. Solche Installationen und Strassenreklamen bedürfen in aller Regel einer Baubewilligung. Ausnahmen sind abschliessend in § 49 Absatz 2 der kantonalen Bauverordnung (BauV, SAR 713.121) aufgezählt. Unter anderem ist es ohne Baubewilligung erlaubt, Wahl- oder Abstimmungsplakate während maximal acht Wochen vor einem Wahl- bzw. Abstimmungssonntag aufzustellen; diese Plakate müssen spätestens sieben Tage nach dem Wahl- bzw. Abstimmungssonntag entfernt werden.

Im vorliegenden Fall sind diese Bedingungen für eine bewilligungsfreie Plakatierung zweifellos nicht erfüllt. Dem Vernehmen nach verfügt die SVP für ihre aktuelle Plakatierungsaktion auch nicht über eine Bewilligung der zuständigen Behörde. Es deutet demnach darauf hin, dass die Plakatierungsaktion der SVP als illegal zu betrachten ist. Sollte dies zutreffen, müsste gestützt auf § 160 des kantonalen Baugesetzes (BauG, SAR 713.100) gegen die Verantwortlichen der SVP eine Busse ausgesprochen werden.

Ferner kann man vernehmen, dass sich die SVP offenbar beharrlich weigert, ihre illegalen Installationen und Strassenreklamen umgehend zu entfernen, was den Eindruck erweckt, die SVP halte sich nur dann an Recht und Ordnung, wenn es ihr selber nützt.

Im Übrigen ist noch darauf hinzuweisen, dass die illegalen Installationen und Strassenreklamen auf Kosten der SVP entfernt werden könnten, sollte sich die Partei weiterhin weigern, dies in den nächsten Tagen selbst zu tun (§ 159 Absatz 2 BauG in Verbindung mit § 80 Absatz 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRPG, SAR 271.200]).

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Gemeinderat folgende Fragen, wobei ich betonen möchte, dies auch wegen entsprechenden Reklamationen aus der Bürgerschaft zu tun:

1. Trifft es tatsächlich zu, dass für die aktuelle SVP-Plakatierungsaktion im öffentlichen Raum in Wohlen und in der weiteren Umgebung keine Bewilligung bei der zuständigen Behörde eingeholt wurde und dass diese SVP-Plakatierungsaktion demnach als illegal zu werten ist?
2. Falls die SVP-Plakatierungsaktion als illegal zu werten ist: Wurde durch die zuständige Behörde dagegen eingeschritten und wenn Ja mit welchen Anordnungen?
3. Falls von der zuständigen Behörde eingeschritten wurde: Trifft es tatsächlich zu, dass sich die SVP beharrlich weigert, die illegal angebrachten Installationen und Strassenreklamen sofort zu entfernen?
4. Falls von der zuständigen Behörde bislang erfolglos eingeschritten wurde: Kann davon ausgegangen werden, dass die Verantwortlichen der SVP wegen ihrer illegalen Plakatierungsaktion und ihres renitenten Verhaltens mit einer Busse zu rechnen haben und die illegalen Installationen und Strassenreklamen baldmöglichst ersatzweise auf Kosten der SVP entfernt werden, so wie es im Gesetz vorgesehen ist?